

Allgemeine Bestimmungen zum Hortvertrag (ABV)

1. Anwendbares Recht

Neben den Allgemeinen Bestimmungen zum Betreuungsvertrag, sind die Regelungen des Schweizerischen Obligationenrechts auf den vorliegenden Vertrag anwendbar.

2. Vertragsparteien

Als Parteien des Vertrags gelten

1. small Foot AG, CH-6003 Luzern (nachfolgend Hort genannt) und
2. Die/Der Erziehungsberechtigte/n (nachfolgend Erziehungsberechtigte genannt)

3. Vertragsabschluss

3.1 Vertrag

Der Betreuungsvertrag sowie die vorliegenden ABV werden zweifach ausgefertigt. Je ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Vertragsexemplar geht an die Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertreter und die small Foot AG. Der Vertrag gilt nur unter Vorbehalt von Ziffer 3.2 der ABV als definitiv zu Stande gekommen.

3.2 Verzichtserklärung

Die Erziehungsberechtigten können den Vertrag innert 3 Tagen nach Unterzeichnung schriftlich mit eingeschriebenem Brief annullieren. In diesem Fall schulden sie small Foot AG eine Bearbeitungsgebühr von insgesamt CHF 350.00 pro Kind. Diese Gebühr wird innert 20 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages zur Zahlung fällig. Eine einmalige Einschreibgebühr von CHF 70.00 wird bei der ersten Rechnung automatisch mitverrechnet.

3.3 Aufnahme

Die Aufnahmen und Wünsche der einzelnen Einheiten bzw. Elemente werden in der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldungen berücksichtigt. Die gewünschten Elemente können nur solange berücksichtigt werden, wie die Gruppen über freie Plätze Verfügung.

4. Hauptpflichten der Vertragsparteien

4.1 small Foot AG

small Foot AG verpflichtet sich, das ihr anvertraute Kind persönlich und pädagogisch nach bestem Wissen und Können zu betreuen. Sie hält sich dabei an die aktuellen methodischen und erzieherischen Erkenntnisse, die sie in ihrem Leitbild und Konzept formuliert.

4.2 Erziehungsberechtigte/r

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Betreuungskosten und die übrigen Kosten aus diesem Vertrag zu bezahlen. Sind beide Elternteile Inhaber des elterlichen Sorgerechts, haften beide solidarisch. Adressänderungen oder sonstige für den Hort wichtige Veränderungen und Informationen sind von den Erziehungsberechtigten umgehend an small Foot AG zu melden.

5. Kostenmodell / Tarife

Betreuungselement I	06.30 Uhr bis 08.00 Uhr	19.00 pro Einheit/Tag
Betreuungselement II	11.45 Uhr bis 13.15 Uhr	24.00 pro Einheit/Tag
Betreuungselement III	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr	21.00 pro Einheit/Tag
Betreuungselement IV	15.30 Uhr bis 18.30 Uhr	23.00 pro Einheit/Tag
Betreuungselement V	Nachmittag 11.45 Uhr bis 18.30 Uhr	65.00 pro Einheit / Tag
Betreuungselement VI	Nachmittag 13.15 Uhr bis 18.30 Uhr	48.00 pro Einheit / Tag

Unterschrift:

small Foot AG
Die Kinderkrippe:

Standort Sins 2
Bahnhofstrasse 7
CH-5643 Sins

Kontakt
Standort Sins:

Telefon: +41 41 787 21 68
sins2@small-foot.ch
www.small-foot.ch

small Foot AG
Kontakt Verwaltung:

Seidenhofstrasse 14
CH-6003 Luzern
Telefon: +41 41 210 21 20



Mitglied von kibesuisse
Membre de kibesuisse
Membro di kibesuisse

Ganztagesbetreuung während Schulferien (in Absprache mit Hortleitung zusätzlich buchbar solange Plätze vorhanden sind):
99.00 pro Einheit / Tag

Die monatliche Kostenpauschale beträgt die Einheit(en) x Faktor 3.5. Stundenbetreuung sowie Sonderbetreuungen werden separat vereinbart und abgerechnet.

6. Zahlungsmodalitäten

Die Betreuungskosten sind monatlich vorschüssig zu bezahlen. Bei Krankheit und Unfall sowie anderen Abwesenheiten werden die Kosten auch verrechnet bzw. erfolgen keine Rückvergütungen, Gutschriften und/oder Kompensationen aller Arten.

7. Kaution

Bis zum Eintritt (Fälligkeit) ist von den Erziehungsberechtigten eine Kaution von CHF 300.00 (unverzinslich) auf ein von small Foot AG zu bezeichnendes Konto zu hinterlegen. Diese Kaution wird beim Austritt nach vollständig bezahlten Betreuungskosten den Erziehungsberechtigten zurückvergütet (sofern während der Betreuungsdauer kein Zahlungsverzug eingetreten ist). Andernfalls wird die Kaution zur Verrechnung offener Forderungen von small Foot AG gegenüber der Erziehungsberechtigten angerechnet bzw. verwendet. Die Kaution ist vom Schuldner explizit nicht zu verrechnen sondern wird nach Bezahlung sämtlicher Betreuungskosten inklusive letzter Monatspauschale im ganzen Betrag aus- bzw. zurück bezahlt.

8. Aufnahmebedingung

Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder bis und mit 6. Primarschulklasse.

9. Betreuungszeiten

Während der Schulzeit exklusive ordentliche Schulferien

Betreuungselement I	06.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Betreuungselement II	11.45 Uhr bis 13.15 Uhr
Betreuungselement III	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Betreuungselement IV	15.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Betreuungselement V	Nachmittag 11.45 Uhr bis 18.30 Uhr
Betreuungselement VI	Nachmittag 13.15 Uhr bis 18.30 Uhr

10. Schulferien und Feiertage

Während den Schulferien sowie gesetzlichen Feiertage findet keine Betreuung statt. Eine Gutschrift bzw. Kompensation erfolgt nicht (in Monatspauschale mitberücksichtigt). Die Feiertage werden von der Betreuungsleitung bestimmt.

11. Haftung

15.1 Haftung der Erziehungsberechtigten

Sind beide Elternteile Inhaber des elterlichen Sorgerechts, haften sie für sämtliche Forderungen solidarisch. Sie haften auch solidarisch für Forderungen von small Foot AG gegenüber ihrem Kind.

Neben der allgemeinen Haftung trifft die Erziehungsberechtigten, beziehungsweise ihr Kind eine solidarische Schadenersatzpflicht für Schäden, die Kinder der Hortgruppe verursacht haben, deren Urheberin oder Urheber jedoch nicht ohne weiteres festgestellt werden kann.

15.2 Haftung von small Foot AG

small Foot AG haftet für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichtes und mittleres Verschulden bleibt ausgeschlossen. Jede Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Insbesondere wird die Infrastruktur und Gerätschaft (In- und Ausserhaus) bestmöglich gewartet und unterhalten. Es wird jegliche Haftung abgelehnt, was Unfälle an Gerätschaften und Infrastrukturen von Kindern und Eltern betrifft – weshalb die ganze Haftung dafür den Erziehungsberechtigten übertragen wird.

Unterschrift:

12. Versicherungen

Die Eltern haben für das Kind eine Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen und benötigen eine Privathaftpflichtversicherung. small Foot AG verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Eltern bzw. deren Haftpflichtversicherung. Für Diebstahl, verlorengegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt small Foot AG keinerlei Haftungen.

13. Krankheit / Unfall / andere Abwesenheiten

Bei Krankheit oder Unfall sowie allen anderen Abwesenheiten erfolgt keine Gutschrift und Kompensation. Insbesondere gilt dies auch für die Situation einer national oder regional ausgerufenen Epidemie / Pandemie, in der die öffentliche Hand verbindliche Empfehlungen oder Weisungen ausspricht, die die Betreuung des Kindes einschränkt oder verunmöglicht.

Bei ansteckender Krankheit und/oder Fieber ab 38.0 Grad Celsius dürfen die Kinder nicht in die Betreuung gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Eltern benachrichtigt und das Kind muss umgehend abgeholt werden. Ist ein Kind zur Einnahme von Medikamenten verpflichtet, so müssen die Betreuerinnen informiert werden. Die benötigten Präparate werden von Zuhause mitgebracht. Sollte ein Kind verunfallen oder im Krankheitsnotfall, ist das Betreuungspersonal berechtigt, den für small Foot AG zuständigen Arzt oder dessen Stellvertreter beizuziehen. Die Eltern werden umgehend verständigt und informiert.

14. Beendigung des Vertrages

Die Anmeldung bzw. der Vertrag ist verbindlich. Der Vertrag kann schriftlich und eingeschrieben mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf ein Kalendermonat gekündigt werden.

small Foot AG behält sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn die Vertragsfortsetzung als unzumutbar erscheint. Als wichtige Gründe gelten insbesondere untragbare, schwere und grobe Verstöße des Kindes oder der Erziehungsberechtigten gegen gesetzliche bzw. vertragliche Vorschriften sowie Treu und Glauben.

15. Vertragsmangel

Ist dieser Vertrag in einzelnen Punkten ungültig oder nichtig, bleibt der Rest des Vertrages ohne diesen mangelhaften Teil verbindlich.

16. Gerichtsstand

Für alle Differenzen, die sich aus diesem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergeben, wird Luzern als Gerichtsstand vereinbart. Es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.

small Foot AG hat indessen auch das Recht, die Erziehungsberechtigten beim zuständigen Gericht ihres jeweiligen Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

17. Schlussbestimmungen

Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch Unterzeichnung, dass sämtliche Daten aus dem Betreuungsvertrag sowie sonstigen Formularen von small Foot AG der Wahrheit entsprechen. Die Anmeldung ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben, sofern das Sorgerecht beiden zusteht. Entsprechende Änderungen der Daten sind small Foot AG umgehend zu melden. Falsche oder unterlassene Angaben berechtigen den Hort zur sofortigen Vertragsauflösung unter Anwendung der ABV.

Ort und Datum: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift:

Unterschrift:

small Foot AG

Erziehungsberechtigte (beide)